

Entsprechenserklärung 2015

Entsprechenserklärung

des Verwaltungsrats der GFT Technologies SE zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

(Stand: 9. Dezember 2015)

Die GFT Technologies SE (im Folgenden auch „GFT“) hat seit der letzten Entsprechenserklärung am 10. Dezember 2014 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Kodex) in der Fassung vom 24. Juni 2014, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 30. September 2014, grundsätzlich entsprochen. Seit dem 12. Juni 2015 hat die GFT den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015, grundsätzlich entsprochen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen. Hiervon gelten die nachfolgend unter Ziffer I. dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der GFT Technologies SE sowie die unter Ziffer II. aufgeführten Ausnahmen:

I. Besonderheiten aufgrund des Rechtsformwechsels in die monistische SE

Die GFT Technologies Aktiengesellschaft wurde mit Beschluss der Hauptversammlung der GFT Technologies Aktiengesellschaft vom 23. Juni 2015 in die GFT Technologies SE umgewandelt. Die Eintragung der GFT Technologies SE in das Handelsregister erfolgte am 18. August 2015. Die GFT Technologies SE hat nach § 5 Abs. 1 der Satzung der GFT Technologies SE eine monistische Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur.

Das monistische System zeichnet sich gemäß Art. 43-45 SE-VO i.V.m. §§ 20 ff. SEAG dadurch aus, dass die Führung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt, vgl. Abs. 7 der Präambel des Kodex. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Die GFT Technologies SE bezieht die Empfehlung des Kodex für den Aufsichtsrat im Grundsatz auf den Verwaltungsrat der GFT Technologies SE und die Empfehlung des Kodex für den Vorstand auf ihre geschäftsführenden Direktoren. Hiervon gelten im Hinblick auf die gesetzliche Ausgestaltung des monistischen Systems die folgenden Ausnahmen:

- Abweichend von Ziffer 2.2.1 Satz 1 des Kodex hat der Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss der Hauptversammlung vorzulegen, § 48 Abs. 2 S. 2 SEAG.
- Abweichend von den Ziffern 2.3.1 Satz 1 und 3.7 Abs. 3 des Kodex ist der Verwaltungsrat zur Einberufung der Hauptversammlung zuständig, §§ 48 und 22 Abs. 2 SEAG.
- Die in den Ziffern 4.1.1 (Leitung des Unternehmens), 4.1.2 i.V.m. 3.2 Halbsatz 1 (Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens), 4.1.3 (Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien (Compliance)) und 4.1.4 (Angemessenes Risikomanagement und -controlling) des Kodex enthaltenen Aufgaben des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat.
- Die in den Ziffern 2.3.2 Satz 2 (weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter), 3.7 Abs. 1 (Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot) und Abs. 2 (Verhalten bei einem Übernahmeangebot) sowie 3.10 (Corporate Governance Bericht), 4.1.3 (Compliance), 4.1.4 (Risikomanagement und -controlling) und 4.1.5 Satz 2 (Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil unterhalb des Vorstands) des Kodex geregelten Zuständigkeiten des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat der GFT Technologies SE, § 22 Abs. 6 SEAG.
- Abweichend von Ziffer 5.1.2 S. 5 und 6 des Kodex unterliegen geschäftsführende Direktoren anders als Vorstandsmitglieder keiner festen und maximal zulässigen Bestelldauer, § 40 Abs. 1 S. 1 SEAG.
- Abweichend von den Ziffern 5.4.2 S. 2 und 5.4.4 des Kodex können Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht-geschäftsführenden Mitgliedern besteht, § 40 Abs. 1 S. 2 SEAG.

II. Ausnahmen zu den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex

3.8 Absatz 3

„Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O-Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren.

In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.“

Die Gesellschaft weicht von der Empfehlung eines Selbsthalts für den Verwaltungsrat ab.

Bei der D&O-Versicherung ist für die Mitglieder des Verwaltungsrats kein angemessener Selbstbehalt vereinbart. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt für Mitglieder des Verwaltungsrats keinen zusätzlichen Anreiz bietet, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auszuüben.

4.2.3 Absatz 4

„Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Wird der Anstellungsvertrag aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.“

Der Verwaltungsrat hat mit den geschäftsführenden Direktoren keine Vereinbarung für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit als geschäftsführender Direktor getroffen. Dies ist auch künftig nicht beabsichtigt. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die gesetzliche Regelung insofern einen sachgerechten Interessenausgleich für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines geschäftsführenden Direktors gewährleistet.

4.2.5 letzter Absatz

„Für diese Informationen sollen die als Anlage beigefügten Mustertabellen verwandt werden.“

Die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren wird individualisiert im Vergütungsbericht oder im Anhang offengelegt. Der Vergütungsbericht oder der Anhang enthält sämtliche in Ziff. 4.2.5 des Kodex geforderten Angaben. Die Gesellschaft verzichtet aber auf die Verwendung der Mustertabellen, da sie der Ansicht ist, dass insbesondere im Hinblick auf die individualisierte Offenlegung der Vergütung der geschäftsführenden Direktoren mit den Mustertabellen kein weiterer Informationsgehalt für die Aktionäre verbunden wäre.

5.3 „Bildung von Ausschüssen“

Der Verwaltungsrat der GFT verzichtet im Hinblick auf die überschaubare Größe des Verwaltungsrats auch künftig auf die Bildung von Ausschüssen. Dadurch ist eine effiziente Tätigkeit und vollständige Information sowie Einbindung in sämtliche Entscheidungen für alle Verwaltungsratsmitglieder gewährleistet.

5.4.1 Absätze 2 und 3

„Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Bei börsennotierten Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt, setzt sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen. Für die anderen vom Gleichstellungsgesetz erfassten Gesellschaften legt der Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen Zielgrößen fest. Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.“

Die Gesellschaft erfüllt vollumfänglich die Pflichten aus dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im Öffentlichen Dienst vom 24. April 2015. Im Übrigen sieht der Verwaltungsrat der GFT die besonderen Fachkompetenzen in unterschiedlichen Bereichen, in nationalen und

internationalen Erfahrungen sowie die Unabhängigkeit i.S.v. Ziff. 5.4.2 Satz 2 des Kodex als wesentliche Kriterien und Ziele für die Zusammensetzung des Gremiums. Für das Unternehmen kommt es bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen sowie dessen Unabhängigkeit an. Der Verwaltungsrat sieht aber davon ab, für seine Zusammensetzung über die vorgenannt beschriebenen Grundsätze hinaus konkrete Ziele zu benennen, da dies nach Einschätzung des Verwaltungsrats die notwendige Flexibilität bei der Benennung von Kandidaten für die Wahl in den Verwaltungsrat durch die Hauptversammlung nimmt. Aus dem gleichen Grund sieht der Verwaltungsrat auch davon ab, eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Verwaltungsrat festzulegen. Insoweit weicht die Gesellschaft von Ziff. 5.4.1 Abs. 2 des Kodex ab.

5.4.2 Satz 3

„Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.“

Dem Verwaltungsrat der GFT gehören mehr als zwei ehemalige Mitglieder des früheren Vorstands der GFT Technologies AG an. Dies ist jedoch allein durch die im Zuge der Umwandlung vorgenommene Etablierung einer monistischen Organisations- und Führungsstruktur begründet. Während im dualistischen System dem Vorstand die Leitungsfunktion obliegt, ist im monistischen System gemäß Art. 43 Abs. 1 SE-VO dem Verwaltungsrat die Geschäftsführungskompetenz zugewiesen. Sämtliche geschäftsführende Direktoren der GFT waren zuvor als Vorstandsmitglieder der GFT Technologies AG bestellt. Aus der gewünschten personellen Kontinuität in der Leitung der Gesellschaft folgt daher zwingend, dass mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der GFT Technologies AG nach der Umwandlung dem Verwaltungsrat angehören.

Stuttgart, den 9. Dezember 2015

GFT Technologies SE

Der Verwaltungsrat